

# Institut für Psychotherapie e.V. Berlin

## Ausbildungsrichtlinien Psychoanalyse und Psychotherapie

gültig für Psychologinnen und Psychologen mit Diplom-/Masterabschluss

### Erwerb der Fachkunden Psychoanalyse und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Fassung vom März 2014

#### 1. Allgemeines

Das Institut bietet Psychologinnen und Psychologen (Diplom-/Masterabschluss) eine mindestens fünfjährige Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in dem Vertiefungsgebiet der analytisch begründeten Verfahren an, hier der Psychoanalyse (Analytischen Psychotherapie) und der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TfP).

Es werden zwei Fachkunden erworben (verklammerte Ausbildung).

Die Ausbildung beachtet die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie (DGAP) damit auch die Ethikrichtlinien der Fachgesellschaften. .

Die DPG bietet in Kombination mit der Aus/Weiterbildung zum DPG-Analytiker eine psychoanalytische Aus/Weiterbildung nach den Standards der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) an, den sogenannten DPG-IPV-Track (Näheres siehe Homepage der DPG bzw. IPV-AZ).

Das Institut ist anerkannt als ärztliche Weiterbildungsstätte sowie als Aus- und Weiterbildungsstätte für Psychologen gemäß PthG (Psychotherapeutengesetz) und AprV (Approbationsverordnung). Die Ausbildung führt zum Erwerb der beiden Fachkunden Psychoanalyse (Analytische Psychotherapie) und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP).

Im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien und Vereinbarungen ist das Institut von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Lande Berlin anerkannt. Psychologen können während ihrer psychotherapeutischen Ausbildung über die Institutsambulanz die Ausbildungsbehandlungsfälle mit den Krankenkassen abrechnen.

Die verantwortliche Leitung der Ausbildung liegt bei dem Vorsitz der Aus/Weiterbildungsausschüsse (im folgenden Unterrichtsausschüsse genannt) in Kooperation mit der Leitung der Institutsambulanz, die unter der Gesamtverantwortung des Institutsvorstands arbeiten. Die Ausbilderinnen und Ausbilder des Instituts (Dozenten, Lehranalytiker, Supervisoren und Mitglieder der Unterrichtsausschüsse) orientieren sich schwerpunktmäßig je nach Fachrichtung an den Theorien Freuds – Psychoanalyse – und ihren Weiterentwicklungen bzw. an den Theorien C. G. Jungs – Analytische Psychologie – und ihren Weiterentwicklungen.

#### 2. Zulassung zur Ausbildung

Die Zulassung setzt voraus:

- Das abgeschlossene Hochschulstudium der Psychologie (Diplom-/Masterabschluss).
- Die persönliche Eignung, über die nach mindestens zwei Zulassungsinterviews von den entsprechenden Unterrichtsausschüssen entschieden wird, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwischen der Beendigung einer therapeutischen Analyse und der Bewerbung sollte ein Jahr liegen.

Die Zulassungen erfolgen ganzjährig, Semesterbeginn ist jeweils zum Wintersemester. Die Anträge auf Zulassung zur Ausbildung werden an die Leitung des Unterrichtsausschusses der gewählten Fachrichtung gestellt.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular
- Persönlicher, handgeschriebener Lebenslauf (circa 4 Seiten)
- Lichtbild
- Beglaubigte Fotokopie des Psychologie-Diploms/Masterstudiengang und Abschluß
- Nachweis über eine eventuelle Berufstätigkeit

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Ausbildung. Über die Zulassungsanträge entscheiden die Unterrichtsausschüsse. Die Zahl der jährlich zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze pro Jahr ist begrenzt.

Zugelassene Bewerber/Bewerberinnen sollen baldmöglichst mit der Selbsterfahrung (Lehranalyse) bei einem Lehranalytiker/einer Lehranalytikerin der gewählten Fachrichtung beginnen. Ein Wechsel der Fachrichtung ist möglich.

Die Zulassung zur Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann zeitgleich zur Ausbildung in Analytischer Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erfolgen (sog. Doppelausbildung). Näheres regelt das Merkblatt zur Doppelausbildung.

Gemäß der Satzung des Institutes gehören den Unterrichtsausschüssen je zwei von den Aus-/Weiterbildungsteilnehmern gewählte Vertreter an, die Kandidaten- oder Praktikantenstatus besitzen müssen. Bei Neuzulassungen und bei allen Prüfungen haben diese nur beratende Stimme, sonst volles Stimmrecht. Auf Antrag ist bei der Erörterung persönlicher Angelegenheiten kein Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer anwesend.

### **3. Inhalte der Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst die Selbsterfahrung (Lehranalyse), die theoretische und die praktische Ausbildung sowie die Praktische Tätigkeit.

#### **3.1.1. Selbsterfahrung (Lehranalyse)**

Die Anerkennung einer Analyse als Selbsterfahrung (Lehranalyse) setzt voraus, dass zwischen dem Analysanden/der Analysandin und dem Selbsterfahrungsleiter/Selbsterfahrungsleiterin (Lehranalytiker/Lehranalytikerin) keine dienstliche, verwandtschaftliche oder freundschaftliche Abhängigkeit besteht. Mit Beginn und Durchführung einer Analyse wird kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildung oder ihre Fortsetzung erworben. Die Selbsterfahrung (Lehranalyse) unterliegt der Schweigepflicht, auch der Ausbildungsstätte gegenüber.

Nach dem Psychotherapeutengesetz beträgt die Pflichtstundenzahl für die Selbsterfahrung (Lehranalyse) 120 Stunden. In unserer Aus/Weiterbildungsordnung begleitet die Lehranalyse die Aus/Weiterbildung in der Regel dreistündig bis zum Abschluss. Es sind mindestens 450 Stunden nachzuweisen. Wenn die Mitgliedschaft in den Fachgesellschaften angestrebt wird, sind die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsrichtlinien zu beachten.

### 3.1.2. Gruppenselbsterfahrung:

Die Ergänzung der Einzelanalyse durch eine analytische Gruppenselbsterfahrung ist gegen Ende der Aus/Weiterbildung möglich. Es gelten die Regeln der Fachgesellschaft.

### 3.2 Theoretische Ausbildung

Bis zum Abschluss der Ausbildung sind 700 Unterrichtsstunden nachzuweisen. Grundlagen der Ausbildung im Vertiefungsgebiet sind die Psychoanalyse (Freud) und ihre Weiterentwicklungen sowie die Analytische Psychologie (C. G. Jung) und ihre Weiterentwicklungen.

Es werden folgende eingehende Kenntnisse vermittelt:

#### Grundkenntnisse (300 Stunden)

- Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neurosenpsychologische Grundlagen der analytischen Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
- Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen verschiedener Altersgruppen
- Allgemeine und spezielle Krankheitslehren der Störungen mit Krankheitswert, bei denen analytische Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist (unter Berücksichtigung auch anderer wissenschaftlich anerkannter Verfahren)
- Psychosomatische Krankheitslehre
- Psychiatrische Krankheitslehre
- Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung
- Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen analytische Psychotherapie/ Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie indiziert ist, Diagnostik psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen
- Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der analytischen Psychotherapie/ Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie verschiedener Altersgruppen
- Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Prävention und Rehabilitation
- Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren außerhalb der analytischen Psychotherapie
- Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen
- Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen
- Geschichte der Psychoanalyse

### **Vertiefte Kenntnisse (400 Stunden)**

Die vertiefte Ausbildung beinhaltet die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Psychoanalyse und der psychoanalytisch begründeten Verfahren.

- Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere von Erstinterview und Anamnesenerhebung, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
- Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie/Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung
- Psychoanalytische Behandlungstechniken (Psychoanalyse, analytische Psychologie)
- Übertragung und Gegenübertragung in der Behandlung
- Behandlungstechniken bei Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und Kurzzeittherapien, Krisenintervention
- Therapiemotivation des Patienten/der Patientin, Entscheidungsprozesse des Psychoanalytikers/der Psychoanalytikerin
- Einführung in Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen
- Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen

Die jeweiligen Stundenzahlen für die Vermittlung der Grundkenntnisse bzw. der vertieften Ausbildung sind aus den Curricula für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ersichtlich.

### **3.3 Praktische Ausbildung**

Für die Zeit als Kandidat/Kandidatin (vgl. unter Verlauf der Ausbildung) müssen 10 positiv beurteilte Anamnesen nachgewiesen werden, weitere 10 im Praktikantenstatus sowie pro Kalenderjahr im Praktikantenstatus weitere Anamnesen, deren Zahl jedes Jahr je nach Bedarf in der Institutsambulanz vom Unterrichtsausschuss festgelegt wird.

Der Praktikantenstatus umfasst die Behandlungen unter Supervision, die vertiefte theoretische Ausbildung und die Fallvorstellungen in den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung am Institut für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen.

## **4. Verlauf der Ausbildung**

Die Ausbildung wird während der gesamten Zeit durch den Unterrichtsausschuss der jeweiligen Fachrichtung in Kooperation mit der Leitung der Ambulanz betreut. Der UA entscheidet über die Anträge im Fortgang der Ausbildung. Die Ausbildung gliedert sich in drei Abschnitte.

### **4.1 Hörerstatus**

Dieser besteht während der ersten beiden Semester, die der theoretischen Grundausbildung dienen, und wird mit dem Vorkolloquium abgeschlossen. Über die Zulassung zum Vorkolloquium entscheidet der Unterrichtsausschuss auf Antrag.

Sie setzt voraus:

- Die regelmäßige Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen für Hörer (200 Stunden)
- 100 Stunden Selbsterfahrung (Lehranalyse)

Das **Vorkolloquium**, in dem die bis dahin erworbenen Grundlagen- und Literaturkenntnisse überprüft werden, wird von einer Kommission des A/WBA beider Fachrichtungen durchgeführt.

#### 4.2 Kandidatenstatus

Dieser besteht in der Zeit der Durchführung von Anamnesen/Erstinterviews und dient der praktischen Übung diagnostischer und prognostischer Beurteilung von psychischen und psychogenen Erkrankungen. Die Beurteilung der Anamnesen/Erstinterviews erfolgt durch die Supervisorinnen und Supervisoren nach einer von ihnen durchgeführten Zweitsicht der Patienten. Der Kandidat bespricht seine Anamnesen mit dem Supervisor/der Supervisorin.

Mit der fachspezifischen Zwischenprüfung, in der entsprechend der Approbationsverordnung die bis dahin erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft werden, schließt der Kandidatenstatus ab.

Voraussetzung dafür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Hörer- und Kandidatenstatus. Insgesamt müssen 400 Unterrichtsstunden belegt sein.
- Der Nachweis von 200 Stunden Lehranalyse
- Die Teilnahme an den Anamnesen- und Erstinterview-Seminaren (Vorstellung einer Anamnese/eines Erstinterviews, im Studienbuch dokumentiert)
- 10 positiv bewertete Anamnesen, die bei mindestens drei Supervisoren/Supervisorinnen der eigenen Fachrichtung supervidiert werden müssen. Die ersten drei Anamnesen werden im Verhältnis 1:1 supervidiert. Von den weiteren 7 Anamnesen werden 6 im Verhältnis von mindestens 2:1 supervidiert. Eine Anamnese wird in einem Anamnesenseminar vorgestellt. Weitere 10 Anamnesen werden im Praktikantenstatus erstellt.
- Die Verpflichtung des Ausbildungsteilnehmers/der Ausbildungsteilnehmerin, bis zum Examen die Behandlungen nur unter Supervision durch eine Supervisorin/einen Supervisor des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin durchzuführen

Die **Zwischenprüfung** ist fachrichtungsspezifisch und wird von einer Prüfungskommission des jeweiligen UA abgenommen (mit einer(m) Prüfer(in) der anderen Fachrichtung als Beisitzer(in) ohne Stimmrecht).

Die ersten Behandlungen nach bestandener Zwischenprüfung sind analytische Psychotherapien.

Die Zulassung zur Zwischenprüfung für Aus/Weiterbildungskandidaten mit einer Behandlungserlaubnis in der tfP, die in die verklammerte Aus/Weiterbildung wechseln, kann nach DPG-Richtlinien frühestens nach einem Jahr dreistündiger Lehranalyse erfolgen. Nach erfolgter Zwischenprüfung in der jeweiligen Fachrichtung wird die Behandlungserlaubnis für vier analytische Behandlungen erteilt.

#### 4.3 Praktikantenstatus

Nach erfolgreicher Zwischenprüfung und der Erteilung der Behandlungsgenehmigung für die ersten vier Fälle durch den Unterrichtsausschuss beginnt der Praktikant/die Praktikantin mit eigenen Behandlungen. Die Behandlungsgenehmigung wird für vier Fälle bei vier verschiedenen Supervisoren/Supervisorinnen erteilt.

Weitere 10 Anamnesen müssen erhoben werden, die im Verhältnis 3:1 supervidiert werden und bis zur Beantragung der erweiterten Behandlungsgenehmigung vorliegen müssen. Eine Anamnese muss im Anamnesenseminar vorgestellt werden. Fünf dieser Anamnesen können bei Supervisoren/Supervisorinnen der anderen Fachrichtung erbracht werden (gilt für die Praktikanten/Praktikantinnen der Fachrichtung Psychoanalyse).

Zur Beantragung der Erweiterten Behandlungsgenehmigung müssen

- 20 positiv beurteilte Anamnesen vorliegen
- 2 der Behandlungsfälle sollen mindestens 120 Stunden umfassen
- 2 weitere Fälle müssen begonnen sein
- die vier Fälle müssen von den vier Supervisoren positiv beurteilt sein
- mindestens 75 Supervisionsstunden, wobei 100 Minuten Gruppensupervision als eine Supervisionsstunde zählen

Nach dem Erwerb der Erweiterten Behandlungsgenehmigung werden die Praktikantenanamnesen erhoben.

Bis zum Abschlussexamen sind mindestens 1.200 psychoanalytische und tiefenpsychologisch fundierte Behandlungsstunden (inkl. zweier Kurzzeittherapien) durchzuführen. Mindestens 200 Behandlungsstunden sind davon tiefenpsychologisch fundierte (inkl. drei Langzeit- und zwei Kurzzeittherapien). Bei mindestens zwei der vier durchzuführenden Langzeitanalysen müssen bis zum Abschlussexamen mindestens 250 Behandlungsstunden erreicht sein.

Die vom Praktikanten/der Praktikantin durchgeführten Behandlungen werden regelmäßig supervidiert. In der Regel folgt eine Supervisionsstunde auf vier bis sechs Behandlungsstunden. Die Mindestzahl der Supervisionsstunden bei mindestens vier Supervisoren/Supervisorinnen beträgt 225 Supervisionsstunden. Davon können jeweils maximal 50 Sitzungen (à 100 Minuten) in Gruppen mit höchstens vier Teilnehmenden durchgeführt werden.

### **Behandlungsgenehmigung für analytische Gruppenpsychotherapie**

Fortgeschrittene Praktikantinnen und Praktikanten können mit Genehmigung durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss bei unserem Kooperationspartner für Gruppenanalyse (BIG) eine Weiterbildung Analytische Gruppentheorie beginnen.

## **5. Abschlussprüfung**

Die Ausbildung wird mit der Abschlussprüfung des Institutes für Psychotherapie e.V. Berlin abgeschlossen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für Praktikantinnen und Praktikanten
- Insgesamt 700 Unterrichtsstunden
- Mindestens 450 Stunden Lehranalyse
- 20 supervidierte Anamnesen/Erstinterviews
- Jährliche Praktikantenanamnesen/Erstinterviews
- Erweiterte Behandlungsgenehmigung
- Regelmäßige kasuistische Darstellung von Behandlungsabschnitten in Seminaren (im Studienbuch dokumentiert)
- 1.200 supervidierte Behandlungsstunden
- Nachweis der erforderlichen 225 Supervisionsstunden sowie der positiven Voten aller beteiligter Supervisorinnen und Supervisoren
- Annahme der Examensarbeit durch den jeweiligen Unterrichtsausschuss. Bei der Fertigstellung der Examensarbeit sind die entsprechenden Merkblätter „Empfehlungen für die Examensarbeit“ und das Merkblatt zur Abschlussprüfung zu berücksichtigen. In der Regel sollen Examensfälle von Supervisoren/Supervisorinnen der gleichen Fachrichtung supervidiert worden sein.

Das mündliche institutsinterne Abschlussexamen besteht aus einem Kolloquium vor einer Prüfungskommission des zuständigen Unterrichtsausschusses, das die einstündige theoretische und behandlungstechnische Diskussion der zuvor vom Unterrichtsausschuss bewilligten kasuistischen Examensarbeit zum Gegenstand hat.

Das Institutsexamen ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Institut für Psychotherapie e.V. Berlin und in den Fachgesellschaften DGPT, DPG und DGAP, wobei die dort geltenden Richtlinien zusätzlich zu beachten sind (siehe entsprechende Merkblätter der Fachgesellschaften).

Die staatliche Abschlussprüfung nach dem PthG (Approbation), die in der Regel vor dem Institutsexamen abgelegt wird, berechtigt zur selbständigen Ausübung der Analytischen und Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Mit Erwerb der Fachkunden für Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie können bei der Kassenärztlichen Vereinigung die Eintragung ins Arztregister (Psychologischer Psychotherapeut) und die entsprechenden Abrechnungsgenehmigungen beantragt werden.

## **6. Praktische Tätigkeit**

Die praktische Tätigkeit umfasst 1.800 Stunden, die in Abschnitten von mindestens drei Monaten abzuleisten sind.

Es sind zu erbringen:

- Mindestens 1.200 Stunden in mindestens 12 Monaten an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, sowie
- mindestens 600 Stunden in mindestens 6 Monaten an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, hier die Ambulanz des Institutes oder in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen Weiterbildung in Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten.

## **7. Gebühren**

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

## **8. Ausschluss von der Ausbildung**

Der zuständige Unterrichtsausschuss fällt in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Institutes Einzelfallentscheidungen, wenn sich im Ausbildungsgang eine ungenügende fachliche oder persönliche Qualifikation der/des Ausbildungsteilnehmenden herausstellt, wenn die Verpflichtung, bis zum Examen Behandlungen nur unter Supervision durchzuführen, nicht eingehalten wird, oder bei berufsrechtlichen Verstößen.

## **9. Einspruch**

Ist der/die Ausbildungsteilnehmende mit einem Beschluss des Unterrichtsausschusses nicht einverstanden, kann er/sie Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand einlegen, der den Einspruch zur Entscheidung an den Erweiterten Vorstand weiterleitet.

## **10. Schweigepflicht**

Alle Ausbildungsteilnehmenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Es ist auch für die Verschwiegenheit von Schreibkräften im Sinne des ärztlichen Hilfspersonals Sorge zu tragen.